

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidenten
der Bayerischen Landesärztekammer
Herrn Dr. Gerald Quitterer

Name
Dr. Martina Enke
Telefon
+49 (89) 540233-521
Telefax

Vorsitzenden des Vorstands der
Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
Herrn Dr. Wolfgang Krombholz
- per E-Mail -

E-Mail
Martina.Enke@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G52a-G8390-2020/2939-1

München,
04.09.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Erweiterung der Allgemeinverfügung Isolation von Kontaktpersonen der
Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus
SARS-CoV-2 getesteten Personen

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die aktuellen Entwicklungen im Infektionsgeschehen machen deutlich,
welch hohe Bedeutung der strikten Containment-Strategie der Staatsregie-
rung zukommt. Um Neuinfektionen bestmöglich zu verhindern und Infekti-
onsketten so früh wie möglich zu unterbrechen, sind die rasche Identifika-
tion von Infizierten und ein konsequent umgesetztes Contact Tracing nach
wie vor von höchster Bedeutung. Einen maßgeblichen Beitrag dazu leistet
die Allgemeinverfügung (AV) Isolation für Kontaktpersonen der Kategorie I
und für Verdachtsfälle, die nunmehr auch auf positiv getestete Personen er-
weitert wurde, worüber wir mit diesem Schreiben unterrichten.

Mit Inkrafttreten der erweiterten AV Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 18. August 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/572 (kurz „AV Isolation“), ist die AV Isolation für Kontaktpersonen der Kategorie I und für Verdachtsfälle vom 07.05.2020, Az. G54e-G8390-2020/1277-1, außer Kraft getreten. Die Bestimmungen zur Isolation für Kontaktpersonen I und für Verdachtsfälle bleiben jedoch unverändert; das GMS vom 08.07.2020 hat weiterhin Bestand. Neu hinzu kommt, dass nunmehr auch Personen zur sofortigen Isolation verpflichtet sind, die Kenntnis davon haben, dass eine bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen). Sie müssen sich unverzüglich nach Information über das positive Testergebnis in Isolation begeben.

Die betroffenen Personen sind schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Isolation zu informieren. Dies erfolgt entweder durch das Gesundheitsamt, im Fall einer Weiterleitung durch den Terminservice des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes (Telefon 116 117) durch den Arzt, der die Beratung vor der Testung vornimmt bzw. einen Test direkt in der Praxis oder anlässlich eines Hausbesuchs durchführt, oder aber durch die Stelle, welche die positiv getestete Person über das Testergebnis informiert (z.B. ein Testzentrum). Dabei ist der Tenor der **AV Isolation vom 18.08.2020** zu übermitteln (Bayerisches Ministerialblatt BayMBl. 2020 Nr. 464, in der Anlage), **ergänzt durch weitere Informationen zu Verhaltens- und Hygieneregeln für die Zeit der Quarantäne.** Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat das bisherige **Merkblatt** differenziert und stellt nun drei Versionen zur Weitergabe zur Verfügung (Anlage):

- Information Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I
- Information Isolation von Verdachtspersonen
- Information Isolation von positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen

Zur Information der Betroffenen über die Anordnungen einer Isolation im Sinne von Nr. 1.3 der Allgemeinverfügung und auch zum Nachweis über die Zeit der Isolation dienen die folgenden anliegenden **Formulare**:

- Formular Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I
- Formular Isolation von Verdachtspersonen
- Formular Isolation von positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen

Die Übermittlung der Formulare kann elektronisch oder schriftlich erfolgen. Bei der Übermittlung ist darauf zu achten, dass der Zugang der Dokumente und der Zeitpunkt des Zugangs dokumentiert werden.

Alle genannten Dokumente – die AV Isolation, Merkblätter und Formulare – übermitteln wir in der Anlage der Übersichtlichkeit halber komprimiert in einer ZIP-Datei.

Übersetzungen, Gebärdensprache und leichte Sprache

Gerne weisen wir außerdem darauf hin, dass die Allgemeinverfügung und die ergänzenden Informationen auf der StMGP-Website barrierefrei in sechs fremdsprachigen Übersetzungen (Englisch, Französisch, Italienisch, Türkisch, Russisch, Polnisch) sowie in Leichter Sprache und in Gebärdensprache zur Verfügung stehen, abrufbar unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/#Allgemeinverfuegungen>.

Im Wissen, dass die Testungen auf SARS-CoV-2 und die damit verbundenen Maßnahmen einen hohen Einsatz der Ärzteschaft erfordern, danken wir sehr für Ihren Beitrag zur Umsetzung der Allgemeinverfügung Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtsfällen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin

Anlagen:

Allgemeinverfügung Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 18. August 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/572, sowie Merkblätter und Formulare zur AV Isolation, komprimiert in einer ZIP-Datei